

A		B		C	X
---	--	---	--	---	---

Aktenzeichen: T 0706/93 - 3.3.2  
Anmeldenummer: 89 106 012.1  
Veröffentlichungs-Nr.: 0 337 284  
Klassifikation: C05C 1/02  
Bezeichnung der Erfindung: Verfahren zur Staub- und  
Feinstkornunterdrückung während der  
Granulation von Ammonitrat

**E N T S C H E I D U N G**  
vom 12. November 1993

Anmelder: Uhde GmbH  
Patentinhaber: -  
Einsprechender: -

Stichwort: Staubunterdrückung/UHDE  
EPÜ: Art. 123 (2)  
Schlagwort: "Ursprünglich eingereichte Fassung"

**Leitsatz**  
**Orientierungssatz**



Aktenzeichen: T 0706/93 - 3.3.2

**E N T S C H E I D U N G**  
der Technischen Beschwerdekammer 3.3.2  
vom 12. November 1993

**Beschwerdeführer:** Uhde GmbH  
Friedrich-Uhde-Straße 15  
D - 44141 Dortmund (DE)

**Vertreter:** Patentanwälte  
Meinke, Dabringhaus und Partner  
Postfach 10 46 45  
D - 44046 Dortmund (DE)

**Angefochtene Entscheidung:** Entscheidung der Prüfungsabteilung des  
Europäischen Patentamts vom 24. März 1993,  
mit der die europäische Patentanmeldung  
Nr. 89 106 012.1 aufgrund des Artikels 97 (1)  
EPÜ zurückgewiesen worden ist.

**Zusammensetzung der Kammer:**

**Vorsitzender:** P.A.M. Lançon  
**Mitglieder:** M.M. Eberhard  
S.C. Perryman

## Sachverhalt und Anträge

- I. Die europäische Patentanmeldung 89 106 012.1 (Veröffentlichungsnummer 0 337 284) wurde von der Prüfungsabteilung zurückgewiesen. Der Entscheidung lagen der am 12. September 1991 eingereichte geänderte Anspruch 1 sowie die ursprünglich eingereichten abhängigen Ansprüche 2 bis 6 zugrunde.
- II. Die Prüfungsabteilung begründete ihre Entscheidung damit, daß die Angabe "mehr als 85 Gew.-%" im Anspruch 1 nicht die Erfordernisse des Artikels 123 (2) EPÜ erfülle. Diese Angabe finde in den ursprünglichen Unterlagen keine Stütze. Auf Seite 6 in den Zeilen 21 bis 22 der Beschreibung werde lediglich angegeben, daß der Feinkornanteil um fast 90 % reduziert wird. Weder aus dieser Stelle noch aus anderen durch die ursprünglich eingereichte Anmeldung vermittelten Angaben gehe der beanspruchte Gehalt von mehr als 85 Gew.-% unmittelbar und eindeutig hervor.
- III. Gegen diese Entscheidung hat der Beschwerdeführer Beschwerde erhoben und eine Begründung sowie einen Hilfsantrag eingereicht.

Am 24. September 1993 wurde dem Vertreter des Beschwerdeführers in einer telefonischen Rücksprache u. a. mitgeteilt, daß die Kammer sich der in der Beschwerdebegründung vertretenen Auffassung zum Hauptantrag nicht anschließen könne, und daß es fraglich sei, ob das Einfügen des Wortes "Schmelze" in den Oberbegriff des Anspruchs 1 gemäß Hauptantrag und Hilfsantrag den Vorschriften des Artikels 123 (2) EPÜ genüge. Dagegen könne eine Erteilung auf der Basis der ursprünglich eingereichten Ansprüche in Aussicht gestellt werden.

IV. In der Eingabe vom 27. September 1993 hat der Beschwerdeführer beantragt, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und ein Patent aufgrund der folgenden Unterlagen zu erteilen:

Ansprüche: 1 bis 6 in der ursprünglichen Fassung

Beschreibung: Seiten 2 bis 6 in der ursprünglichen Fassung und  
Seiten 2a und 2b, eingegangen am  
19. Februar 1993.

Der ursprünglich eingereichte Anspruch 1 hat folgenden Wortlaut:

"Verfahren zur Staub- und Feinstkornunterdrückung während der Granulation von Ammonnitrat mit einem Stickstoffgehalt von 28 - 34,5 % N dadurch gekennzeichnet, daß in einer ersten Granulierzzone nach bekannten Granulierverfahren in Schnecken-, Trommel-, Spherodizer- und/oder Tellergranulatoren das Rohgranulat gebildet wird und in einer zweiten Granulierzzone bei 100 bis 125 °C durch Zugabe eines in geeigneter Menge kristallwasserhaltigen zwei- oder dreiwertigen Eisensulfates die in der ersten Granulierzzone entstandenen Staub- und/oder Feinstkornanteile an das Rohgranulat fixiert werden."

#### **Entscheidungsgründe**

1. Die Beschwerde ist zulässig.
2. Die Patentanmeldung wurde wegen Verstoß des geänderten Anspruchs 1 gegen die Vorschriften des Artikels 123 (2) EPÜ zurückgewiesen. Da dem Hauptantrag die in der

ursprünglichen Fassung eingereichten Ansprüche 1 bis 6 zugrunde liegt, gelten die Gründe der angefochtenen Entscheidung für den Hauptantrag nicht mehr.

3. In ihrem zweiten Bescheid vom 22. Oktober 1993 hat die Prüfungsabteilung angekündigt, daß den Ausführungen der Anmelderin zur erfinderischen Tätigkeit in der Eingabe vom 10. September 1991 gefolgt werden könne, so daß der Einwand gemäß Artikel 56 EPÜ nicht mehr aufrechterhalten werde. Diese Ausführungen gelten ebenfalls für die Ansprüche in der ursprünglichen Fassung. Nach Berücksichtigung der im Recherchenbericht und in dem ersten Bescheid der Prüfungsabteilung zitierten Dokumente sieht die Kammer keinen Grund von der Auffassung der Prüfungsabteilung abzuweichen.
  
4. Aus alledem folgt, daß das Verfahren des Anspruchs 1 und damit auch die darauf rückbezogenen Ansprüche 2 bis 6 die Voraussetzungen für die Patentfähigkeit gemäß Artikel 52 (1) EPÜ erfüllen. Die im ersten Bescheid der Prüfungsabteilung zitierten Dokumente sind auf den Seiten 2a und 2b der Beschreibung gewürdigt worden, so daß die vorliegenden Unterlagen der Patenterteilung zugrunde gelegt werden können.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.
2. Die Sache wird an die erste Instanz zurückverwiesen mit der Auflage, ein Patent auf der Grundlage der folgenden Unterlagen zu erteilen:
  - Ansprüche 1 bis 6 in der ursprünglichen Fassung
  - Beschreibung, Seiten 2 bis 6 in der ursprünglichen Fassung und Seiten 2a und 2b, eingegangen am 19. Februar 1993.

Der Geschäftsstellenbeamte:



P. Martorana

Der Vorsitzende:



P.A.M. Lançon

M.B.